

## Sicherheitsdatenblatt

### Racofix Flow 40 WG

Sicherheitsdatenblatt vom: 12/03/2026 - version 2

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Beschreibung der Mischung:

Handelsname: Racofix Flow 40 WG

Handelscode: 9077545.WGH

UFI: G880-S02Q-200A-AURE

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Anorganische inerte Füllstoffe

Nicht empfohlene Verwendungen: Nicht verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: SOPRO Bauchemie GmbH

Biebricher Strasse 74

65203 - Wiesbaden - - - DEU

Phone: +49-0-611/1707-0

Verantwortlicher: safetydatasheet@sopro.com

### 1.4. Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +4930 30686700 (Beratung in Deutsch und Englisch)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Irrit. 2 Verursacht schwere Augenreizung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

##### Piktogramme und Signalwort



Achtung

##### Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

##### Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

##### Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1\%$ :

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Der längere Kontakt und/oder die massive Inhalation von alveolengängigem kristallinen Siliziumdioxid (mittlerer Durchmesser  $<10$  Mikron, laut ACGIH) kann eine Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bekannt ist.

Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht relevant

### 3.2. Gemische

Beschreibung der Mischung: Racofix Flow 40 WG

#### Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

| Konzentration<br>(% w/w) | Name                              | Kennnr.                        | Einstufung                                                | Registriernummer |
|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------|
| ≥2.5 - <3 %              | Portland Zement, Cr(VI) <2ppm     | CAS:65997-15-1<br>EC:266-043-4 | STOT SE 3, H335; Skin Irrit. 2,<br>H315; Eye Dam. 1, H318 | EXEMPT           |
| ≥0.1 - <0.2 %            | kristalline Kieselsäure (Ø <10 µ) | CAS:14808-60-7<br>EC:238-878-4 | STOT RE 1, H372                                           | EXEMPT           |

---

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenreizung

Augenschäden

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

#### Einsatzkräfte:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gemäß lokaler, regionaler bzw. staatlichen Vorschriften entsorgen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Mit reichlich Wasser waschen.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

---

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile der Rezeptur mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

|                                                     | MAK-<br>Typ       | Land  | Arbeitsplatz-Grenzwert                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------|-------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Portland Zement, Cr(VI)<br><2ppm<br>CAS: 65997-15-1 | ACGIH             |       | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup><br>(E,R), A4 - Pulm func, resp symptoms, asthma                                               |
|                                                     | National FINNLAND |       | Langzeit 5 mg/m <sup>3</sup><br>FINLAND, inhalierbar damm                                                                  |
|                                                     | National FINNLAND |       | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup><br>FINLAND, respirabel fraktion                                                               |
|                                                     | NDS               | POLEN | Langzeit 6 mg/m <sup>3</sup><br>frakcja wdychalna                                                                          |
|                                                     | NDS               | POLEN | Langzeit 2 mg/m <sup>3</sup><br>frakcja respirabilna                                                                       |
|                                                     | ACGIH             |       | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup><br>A4 - Not Classifiable as a Human Carcinogen;pulmonary function;respiratory symptoms;asthma |
|                                                     | National SPANIEN  |       | Langzeit 4 mg/m <sup>3</sup>                                                                                               |
|                                                     | National FINNLAND |       | Langzeit 5 mg/m <sup>3</sup>                                                                                               |
|                                                     | National FINNLAND |       | Langzeit 1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                               |
|                                                     | National PORTUGAL |       | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup>                                                                                              |
|                                                     | National BELGIEN  |       | Langzeit 10 mg/m <sup>3</sup>                                                                                              |

|          |                           |                                                                                                                                                |
|----------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| NDS      | POLEN                     | Langzeit 6 mg/m3                                                                                                                               |
| NDS      | POLEN                     | Langzeit 2 mg/m3                                                                                                                               |
| National | UNGARN                    | Langzeit 10 mg/m3                                                                                                                              |
| National | MALAYSIA<br>en            | Langzeit 10 mg/m3<br>5 mg/m3 TWA (containing <1% of free Silica, respirable dust); 10 mg/m3 TWA<br>(containing <1% of free Silica, total dust) |
| National | LETTLAND                  | Langzeit 6 mg/m3                                                                                                                               |
| National | VEREINIGTES<br>KÖNIGREICH | Langzeit 10 mg/m3; Kurzzeit 30 mg/m3                                                                                                           |
| National | VEREINIGTES<br>KÖNIGREICH | Langzeit 10 mg/m3; Kurzzeit 12 mg/m3                                                                                                           |
| National | VEREINIGTES<br>KÖNIGREICH | Langzeit 4 mg/m3; Kurzzeit 30 mg/m3                                                                                                            |
| National | RUMÄNIEN                  | Langzeit 10 mg/m3                                                                                                                              |
| National | KROATIEN                  | Langzeit 10 mg/m3                                                                                                                              |
| National | KROATIEN                  | Langzeit 4 mg/m3                                                                                                                               |
| National | PORTUGAL                  | Langzeit 1 mg/m3                                                                                                                               |
| National | BELGIEN                   | Langzeit 1 mg/m3                                                                                                                               |

kristalline Kieselsäure (Ø <10 ACGIH  
μ)  
CAS: 14808-60-7

Langzeit 0.025 mg/m3  
A2 - Suspected Human Carcinogen; lung cancer; pulmonary fibrosis

|          |                  |                                                                                                                                                                                                      |
|----------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| National | ARGENTINIE<br>N  | Langzeit 0.05 mg/m3                                                                                                                                                                                  |
| National | AUSTRALIEN       | Langzeit 0.1 mg/m3                                                                                                                                                                                   |
| National | ÖSTERREICH<br>A* | Langzeit 0.15 mg/m3                                                                                                                                                                                  |
| National | BELGIEN          | Langzeit 0.1 mg/m3                                                                                                                                                                                   |
| National | BULGARIEN        | Langzeit 0.07 mg/m3                                                                                                                                                                                  |
| National | KROATIEN         | Langzeit 0.1 mg/m3                                                                                                                                                                                   |
| National | TSCHECHIEN       | Langzeit 0.1 mg/m3                                                                                                                                                                                   |
| National | DÄNEMARK         | Langzeit 0.1 mg/m3; Kurzzeit 0.2 mg/m3<br>Respirabel fraktion, respirable fraction<br>E: Stoffet har en EU-grænseværdi.<br>K: Stoffet anses for at kunne være kræftfremkaldende.                     |
| National | DÄNEMARK         | Langzeit 0.3 mg/m3; Kurzzeit 0.6 mg/m3<br>Total dust                                                                                                                                                 |
| National | ESTLAND          | Langzeit 0.1 mg/m3                                                                                                                                                                                   |
| National | FINNLAND         | Langzeit 0.05 mg/m3<br>Respirabel fraktion. Respirable fraction                                                                                                                                      |
| National | FRANKREICH       | Langzeit 0.1 mg/m3                                                                                                                                                                                   |
| National | UNGARN           | Langzeit 0.15 mg/m3                                                                                                                                                                                  |
| National | ITALIEN          | Langzeit 0.1 mg/m3                                                                                                                                                                                   |
| National | LITAUEN          | Langzeit 0.1 mg/m3                                                                                                                                                                                   |
| National | MALAYSIA<br>en   | Langzeit 0.1 mg/m3<br>0.1 mg/m3 TWA (respirable dust)                                                                                                                                                |
| NDS      | NIEDERLAND<br>E  | Langzeit 0.075 mg/m3                                                                                                                                                                                 |
| National | NORWEGEN         | Langzeit 0.3 mg/m3<br>Totalstøv (total dust);<br>K: Kjemikalier som skal betraktes som kreftfremkallende.                                                                                            |
| National | NORWEGEN         | Langzeit 0.05 mg/m3<br>Respirabelt støv (respirable dust);<br>K: Kjemikalier som skal betraktes som kreftfremkallende.<br>G: EU har fastsatt en bindende grenseverdi og/eller anmerkning av stoffet. |
| ACGIH    |                  | Langzeit 0.025 mg/m3<br>(R), A2 - Pulm fibrosis, lung cancer                                                                                                                                         |

|          |           |                                                                                                                                            |
|----------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EU       |           | Langzeit 0.025 mg/m <sup>3</sup><br>A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer                                                                    |
| NDS      | POLEN     | Langzeit 0.1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                             |
| National | PORTUGAL  | Langzeit 0.025 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                           |
| National | RUMÄNIEN  | Langzeit 0.1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                             |
| National | SLOWAKEI  | Langzeit 0.1 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 0.5 mg/m <sup>3</sup>                                                                            |
| National | SLOWENIEN | Langzeit 0.1 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                             |
| National | SPANIEN   | Langzeit 0.05 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                            |
| National | SCHWEDEN  | Langzeit 0.1 mg/m <sup>3</sup><br>Respirabel fraktion. Respirable fraction<br>C: Ämnet är cancerframkallande.<br>M: Medicinska kontroller. |
| SUVA     | SCHWEIZ   | Langzeit 0.15 mg/m <sup>3</sup><br>C1a, SSc, P                                                                                             |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Augenschutz:

Verwenden Sie eine eng anliegende Schutzbrille, keine Kontaktlinsen.

### Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

### Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN ISO 374:

Polychloropren - CR: Dicke  $\geq 0,5\text{mm}$ ; Durchbruchzeit  $\geq 480\text{min}$ .

Nitrilkautschuk - NBR: Dicke  $\geq 0,35\text{mm}$ ; Durchbruchzeit  $\geq 480\text{min}$ .

Butylkautschuk - IIR: Dicke  $\geq 0,5\text{mm}$ ; Durchbruchzeit  $\geq 480\text{min}$ .

Fluorkautschuk - FKM: Dicke  $\geq 0,4\text{mm}$ ; Durchbruchzeit  $\geq 480\text{min}$ .

Empfohlen werden Nitrilhandschuhe (Materialdicke 1,3mm; Durchbruchzeit  $> 480\text{min}$ ). Nicht empfohlen werden sind Handschuhe, welche nicht wasserdicht sind

### Atemschutz:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN ISO 374 für Handschuhe oder EN ISO 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Der Atemschutz muss verwendet werden, wenn die Belichtungsniveaus den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz übertreffen. Informationen zur Auswahl und Verwendung geeigneter Atemschutzgeräte finden Sie in den entsprechenden EN-Normen wie EN 136, 140, 143, 149, 14387.

Das Tragen einer Staubmaske (P2) wird empfohlen (EN 149)

### Hygienische und technische Maßnahmen

Nicht verfügbar

### Geeignete technische Massnahmen:

Nicht verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Feststoffe

Aussehen: staub

Farbe: grau

Geruch: charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Nicht verfügbar

Entzündbarkeit: Nicht verfügbar

Untere und obere Explosionsgrenze: Untere und obere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar

Flammpunkt: Nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur: Nicht verfügbar

Zerfalltemperatur: Nicht verfügbar

pH: Nicht verfügbar

pH (wässrige Dispersion, 10%): 12.50

Viskosität: Nicht verfügbar

Kinematische Viskosität: Nicht verfügbar

Wasserlöslichkeit: Nicht verfügbar

Löslichkeit in Öl: Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Nicht verfügbar

Dampfdruck: Nicht verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte: Nicht verfügbar

Relative Dampfdichte: Nicht verfügbar

**Partikeleigenschaften:**

Teilchengröße: Nicht verfügbar

**9.2. Sonstige Angaben**

Mischbarkeit: Nicht verfügbar

Leitfähigkeit: Nicht verfügbar

Keine weiteren relevanten Informationen

---

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität**

Stabil unter Normalbedingungen

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter Normalbedingungen

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Unter normalen Umständen stabil.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Keine spezifische.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine.

---

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

**Toxikologische Informationen zur Mischung:**

|                                                                |                                                                             |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| a) akute Toxizität                                             | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| c) schwere Augenschädigung/-reizung                            | Das Produkt ist eingestuft: Eye Irrit. 2(H319)                              |
| d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| e) Keimzell-Mutagenität                                        | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| f) Karzinogenität                                              | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| g) Reproduktionstoxizität                                      | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| j) Aspirationsgefahr                                           | Nicht klassifiziert                                                         |
|                                                                | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

**Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:**

kristalline Kieselsäure (Ø a) akute Toxizität LD50 Oral Ratte = 500 mg/kg  
<10 µ)

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

**Endokrinschädliche Eigenschaften:**

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1. Toxizität**

Im Einklang mit der GLP verwenden, so dass das Produkt nicht unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt wird.

Angaben zur Ökotoxizität:

#### **Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts**

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Nicht verfügbar

### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Nicht verfügbar

### **12.4. Mobilität im Boden**

Nicht verfügbar

### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1 \%$ :

### **12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1 \%$ .

### **12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Nicht verfügbar

---

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn möglich wiederherstellen.

Ein Abfallcode (EBR) gemäß der Europäischen Abfallliste (LoW) kann aufgrund der Abhängigkeit von der Verwendung nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.

Entsorgungsmethoden:

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen, der Verpackung und aller Nebenprodukte sollte jederzeit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der regionalen Gebietskörperschaften entsprechen.

Entsorgen Sie überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte über einen zugelassenen Entsorger.

Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährliche Abfälle: Ja

Überlegungen zur Entsorgung:

Lassen Sie keine Abflüsse oder Wasserläufe zu.

Entsorgen Sie das Produkt gemäß allen geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Vorschriften.

Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen gemischt wird, gilt möglicherweise nicht mehr der ursprüngliche Abfallproduktcode, und der entsprechende Code sollte zugewiesen werden.

Entsorgen Sie mit dem Produkt kontaminierte Behälter gemäß den örtlichen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer örtlichen Abfallbehörde.

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen:

Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden. Beim Umgang mit unbehandelten leeren Behältern ist Vorsicht geboten.

Vermeiden Sie das Verteilen von verschüttetem Material und das Abfließen sowie den Kontakt mit Erde, Wasserstraßen, Abflüssen und Abwasserkanälen.

In leeren Behältern oder Auskleidungen können einige Produktreste zurückbleiben. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

---

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### **14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht anwendbar

### **14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Nicht anwendbar

### **14.3. Transportgefahrenklassen**

Nicht anwendbar

### **14.4. Verpackungsgruppe**

Nicht anwendbar

### **14.5. Umweltgefahren**

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Nicht anwendbar
- Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):
  - Nicht anwendbar
- Lufttransport (IATA):
  - Nicht anwendbar
- Seetransport (IMDG):
  - Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

- Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt enthält Chrom (VI) in gemäß Annex XVII pkt. 47 begrenzten Mengen. Die Lagerzeit gemäß den Informationen auf der Verpackung ist Folge zu leisten.

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2023/707

Verordnung (EU) Nr. 2023/1434 (19. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2023/1435 (20. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2024/197 (21. ATP CLP)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Keine

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: Keine

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 75

SVHC-Stoffe:

SVHC-Substanzen, die in einer Konzentration nicht vorhanden sind  $\geq 0,1\%$  (w/w)

Nationale Vorschriften

Lagerklasse (TRGS-510): 13 - Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

Wassergefährdungsklasse

1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Code Beschreibung

|      |                                                                |
|------|----------------------------------------------------------------|
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                                      |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                               |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                               |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                                      |
| H372 | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |

| Code  | Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie | Beschreibung                                                          |
|-------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 3.2/2 | Skin Irrit. 2                        | Reizung der Haut, Kategorie 2                                         |
| 3.3/1 | Eye Dam. 1                           | Schwere Augenschädigung, Kategorie 1                                  |
| 3.3/2 | Eye Irrit. 2                         | Reizung der Augen, Kategorie 2                                        |
| 3.8/3 | STOT SE 3                            | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3   |
| 3.9/1 | STOT RE 1                            | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 |

**Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:**

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. Einstufungsverfahren  
1272/2008**

|                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| Eye Irrit. 2, H319 | Berechnungsmethode |
|--------------------|--------------------|

Gegebenenfalls werden spezifische Bestimmungen in Bezug auf eine mögliche Schulung von Arbeitnehmern in Abschnitt 2 erwähnt. Andere Schulungen in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz müssen auf jeden Fall auf eine Risikobewertung beziehen, die von einem Unternehmenssicherheitsbeauftragten unternommen werden muss Betriebs- und Umgebungsbedingungen, in denen die Produkte verwendet werden.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDDN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFAHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BEI: Biologischer Expositionsindex

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CAV: Giftzentrale

CE: Europäische Gemeinschaft

## CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf

COV: Flüchtige organische Verbindung

CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR: Stoffsicherheitsbericht

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen

## DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe

EC50: Mittlere effektive Konzentration

ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ES: Expositionsszenarium

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IARC: Internationales Krebsforschungszentrum

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)  
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)  
IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter  
KAFH: KAFH  
KSt: Explosions-Koeffizient.  
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.  
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.  
LDLo: Niedrige letale Dosis  
N.A.: Nicht anwendbar  
N/A: Nicht anwendbar  
N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar  
NA: Nicht verfügbar  
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health  
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  
OSHA: Occupational Safety and Health Administration  
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig  
PGK: Verpackungsvorschrift  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)  
PSG: Passagiere  
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr  
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition  
STOT: Zielorgan-Toxizität  
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert  
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).  
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ  
WGK: Wassergefährdungsklasse

**Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:**

- ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
- ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
- ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften